An das Wohnfinanzamt



Sehr geehrte Damen und Herren!

Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossenen Erläuterungen.

Dieser Antrag ist gebührenfrei gemäß \S 3 i Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Ablagenummer	

S

Antrag auf Gewährung von SCHULFAHRTBEIHILFE

für das Schuljahr

				Nichtzutreffen	des bitte streichen!
Angaben :	zur antragstellenden Person			Bitte unbedingt ausf die Bearbeitun	üllen, weil sich sonst g verzögert!
Familien- oder	Nachname und Vorname (in Blockschrift)			Ver- sicherungs- nummer ▶	Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnumme	r		Ta	agsüber erreichbar (Tel.)
Bankkont	 o für die Überweisung der Beil	nilfe (BIC und IE	BAN finden Sie auf (dem Kontoauszug Ihr	er Bank!)
BIC					
IBAN					
		'- C"I		-10-	
	tehendes Kind beantrage ich d Nachname und Vorname (in Blockschrift)	ie Gewanrung e	einer Schultanrtbeir	Ver-	ı Geburtsdatum
	,			sicherungs- nummer ▶	
Postleitzahl	Hauptwohnort, Straße, Hausnummer, Türni	ummer		Verkehrsverbund in dessen Bereich dieser Hauptwohnort liegt	
	sfüllen, wenn Schulfahrtbeihilfe fü			-	agt wird!
wonnort, von	dem aus die Schule/das Praktikum besucht v	wird, Strabe, Haus- und	Turnummer	Verkehrsverbund in dessen Bereich dieser Hauptwohnort liegt	ı
Schulweg in d	er Zeit von – bis	an Tagen/Woche	Schulweg in der Zeit von -	- his	an Tagen/Woche
Samuring iii a	5. 25.0 15.1		Senamey in der Zeic von		an ragery receive
Anschrift des	Schulgebäudes (Unterrichtsort)/des Praktikur	nplatzes		Verkehrsverbund in dessen Bereich der Unterrichtsort/ Praktikumsplatz liegt	
	ulweges (kürzester Weg zwischen Schule/Praktikumsort in einer Richtung)	km	davon unentgeltliche Beför Schülerfreifahrt auf einer S		km
Grund, warum	die Schülerin/der Schüler diese(s) Verkehrs	mittel nicht benützen ko	onnte (kann)		
	ie nicht unentgeltlich und nicht mit dem Net				km
	sfüllen, wenn das Kind außerhalb s Schulbesuches/des Praktikums ei			Praktikumsort oder in de	er Nähe davon für
Art der Zweitu	nterkunft (z.B. Heim, Untermiete, Eigentum	nswohnung)		Ta	ngsüber erreichbar (Tel.)
Postleitzahl	Zweitunterkunft, Straße, Hausnummer, Tür	nummer		Verkehrsverbund in dessen Bereich die Zweitunterkunft liegt	
	rischen der Wohnung im Hauptwohnort und rkunft in einer Richtung	km	davon unentgeltliche Beför Strecke von	rderungsmöglichkeit auf einer	km



Reststrecke, o	die nicht unentgeltlich und nicht mit dem Netzticket eines V		
Zwischen		und	
	dem die Schülerin/der Schüler während des Schuljahres die		
zweim die Sch notwei	vantrage für die Fahrt meines Kindes zwisch onatliche Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe na nulfahrtbeihilfe im voraus nach der Höhe der ndigen tarifmäßigen Kosten ermittelt wird, ne ferkehrsmittels nicht mehr berücksichtigt wer	ach § 30 c Abs. 3 des Familienlastenau durch die Benutzung eines öffentliche hme ich zur Kenntnis, dass nachträglic	sgleichsgesetzes 1967. Insov n Verkehrsmittels entstande he Tarifänderungen des öffer
tändig ge 967 eine V nderen Vo	ere, die Erläuterungen gelesen und die vorste macht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, da Verwaltungsübertretung begehe und mit eine orschriften strenger zu bestrafen ist –, wenn uch der Versuch ist strafbar.	iss ich nach den Bestimmungen des Fa r Geldstrafe bis zu 360 Euro bestraft w	amilienlastenausgleichsgeset verde – sofern die Tat nicht n
Bevollmächti	gte Vertretung (Name, Anschrift und Telefonnummer)	Datum, Unterschrift der a lichen Vertretung	intragstellenden Person bzw. der gese
		An also such the	diao Einanas
ezeichnung u	und Anschrift der Schule	An das zustän	dige Finanzamt
Bestät	und Anschrift der Schule igung der Schule betreffer er Nachname der Schülerin/des Schülers	Datum	Gebührenfrei g
Bestät	cigung der Schule betreffer er Nachname der Schülerin/des Schülers	nd Schulfahrtbeihilfe	dige Finanzamt Gebührenfrei ge § 30 i Abs. 2 FLAG
Bestät	cigung der Schule betreffer er Nachname der Schülerin/des Schülers	nd Schulfahrtbeihilfe Vorname	Gebührenfrei g
Bestät Familien- od Staatsbürger	rigung der Schule betreffer er Nachname der Schülerin/des Schülers	Datum Ind Schulfahrtbeihilfe Vorname Geburtsdatum	Gebührenfrei g § 30 i Abs. 2 FLAG
Bestät Familien- od Staatsbürger	rschaft Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer	Datum Ind Schulfahrtbeihilfe Vorname Geburtsdatum	Gebührenfrei g § 30 i Abs. 2 FLAG
Bestät Familien- od Staatsbürger Postleitzahl /ir bestäti	rschaft Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer gen, dass die Schülerin/der Schüler unsere Sch	Datum Ind Schulfahrtbeihilfe Vorname Geburtsdatum hule als ordentliche Schülerin/ordentlich	Gebührenfrei g § 30 i Abs. 2 FLAG





Erläuterungen

- Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, jeweils bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.
- Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe auch eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch/den Praktikumsbesuch vorgelegt wird. Die Schule kann den Schulbesuch/den Praktikumsbesuch auf Seite 2 dieses Antrages oder auch formlos bestätigen.
- Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens 11 Monate, gewährt. Liegen
 in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor (siehe Punkt 5 und 13), so wird
 nur der höhere Pauschbetrag gewährt.
- Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal ausgezahlt, und zwar nach Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres; die zweimonatliche Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe ist auf gesonderten Antrag möglich (siehe Seite 2 des Antrages).
- Schulfahrtbeihilfe, die zu Unrecht bezogen wurde, ist zurückzuzahlen.

Wer hat Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe?

- Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen
 - a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
 - b) Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage) haben.

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen

- a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
- b) Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben.

Wann besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe?

- 2. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht, wenn das Kind bzw. der/die Vollwaise (siehe Punkt 1)
 - a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche Schülerin / ordentlicher Schüler besucht oder
 - b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, als ordentliche Schülerin/ordentlicher Schüler besucht, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
 - c) eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule besucht, oder
 - d) eine Schule besucht, die nach § 12 des Pflichtschulgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder
 - e) eine Privatschule besucht, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde, oder
 - f) ein nach den Lehrplänen der in lit. a und b bezeichneten Schulen verpflichtendes Praktikum im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, das außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet und der Schule durch Vorlage eines Praktikantenvertrages nachzuweisen ist, oder
 - g) eine nach den Ausbildungsverordnungen der in lit. c bezeichneten Schulen für die praktische Ausbildung vorgesehene Krankenanstalt oder sonstige Einrichtung im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

Bei Fahrt zwischen Wohnung und Schule

- 3. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht nur, wenn der Schulweg, das ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Schulgebäude)/dem Praktikumsplatz in einer Richtung, mindestens 2 km lang ist. Diese 2-km-Grenze gilt jedoch nicht für eine Schülerin/ einen Schüler, die/der derart behindert ist, dass ihr/ihm nicht zugemutet werden kann, einen Schulweg von weniger als 2 km ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen.
- 4. Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das die Schülerin/der Schüler unentgeltlich oder im Rahmen der Schüerfreifahrt benutzen kann, wenn der Schülerin/dem Schüler die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens 2 km lang ist (Ausnahme siehe Punkt 3 zweiter Satz). Einer Schülerin/einem Schüler wird die Benutzung eines Verkehrsmittels, das Schüler-Innenfreifahrten durchführt, in gewissen Fällen einer körperlichen oder geistigen Behinderung auch dann nicht zumutbar sein, wenn durch die Benutzung dieses Verkehrsmittels ständig zu lange Wartezeiten entstehen. Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht ferner für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden.

Wie hoch ist die Schulfahrtbeihilfe?

- 5. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt

 - b) bei einem Schulweg über 10 km jeweils für

Zu beachten ist, dass die oben angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn die Schule/das Praktikum

innerhalb eines Kalendermonats nur während einer





Woche besucht wurde. Hat also der Schulbesuch/der Praktikumsbesuch während eines Monats begonnen oder geendet oder wurde der Schulbesuch/der Praktikumsbesuch z. B. durch Zwischenferien (Weihnachten, Ostern) oder durch eine Erkrankung der Schülerin/des Schülers unterbrochen, so wirkt sich dies auf die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe dann nicht aus, wenn die Schule/das Praktikum innerhalb des betreffenden Monats wenigstens in einer Woche besucht wurde.

6. Stehen für den Schul- bzw. Praktikumsbesuch öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, wird die Schulfahrtbeihilfe anstelle der vorgenannten mtl. Pauschbeträge ausgehend vom Preis des Netztickets für Schülerinnen/Schüler im jeweiligen Verkehrsverbund ermittelt. Der Ticketpreis wird um den pauschalen Selbstbehalt (Euro 19,60) vermindert und je 1/12 der verbleibenden Restkosten pro Anspruchsmonat als Schulfahrtbeihilfe gewährt. Liegen Wohnort und Schulort der Schülerin/des Schülers in zwei verschiedenen Verkehrsverbünden, werden die Kosten für beide Schüler-Netztickets berücksichtigt, der Abzug des Selbstbehaltes erfolgt nur einmal. Die bereits erfolgte Leistung des Selbstbehaltes für eine Freifahrt im Gelegenheitsverkehr ist im Rahmen des Antrags für die Schulfahrtbeihilfe nachzuweisen, andernfalls wird der Selbstbehalt von der Schulfahrtbeihilfe abgezogen.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Schul- bzw. Praktikumsbesuch ständig nicht möglich, ist dies im Zuge der Antragstellung glaubhaft darzulegen bzw. nachzuweisen. Der bloße Verzicht auf die mögliche Fahrt im Linienverkehr bewirkt keinen Anspruch auf die Fahrtenbeihilfe nach Pauschbeträgen.

Für Reststrecken über 2 km, die nicht mit Schüler-Netztickets zurückgelegt werden können, wird die auf Basis von Schüler-Netztickets ermittelte Schulfahrtbeihilfe um jene monatliche Pauschalabgeltung nach Punkt 5 aufgestockt, welche für diese restliche Weglänge zusteht.

7. Die Pauschbeträge nach Punkt 5 erhöhen sich um 100 v. H., wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe

8. Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal ausgezahlt, und zwar nach Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres. Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe aber jeweils für zwei Monate innerhalb des ersten der beiden Monate ausbezahlt werden, frühestens ab Beginn des Schuljahres, für das die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. Zur Ermittlung der um den Selbstbehalt verminderten Schulfahrtbeihilfe nach Punkt 6 wird die Höhe der nachgewiesenen notwendigen tarifmäßigen Kosten für den ersten Monat des Zeitraumes herangezogen, für den die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird. Nachträgliche Änderungen der tarifmäßigen Kosten begründen keinen Anspruch auf Neuberechnung und Nachzahlung der Schulfahrtbeihilfe.

Wie hoch ist die Schulfahrtbeihilfe, wenn das Kind die Schule/das Praktikum von einer Zweitunterkunft aus besucht?

 Besucht die Schülerin/der Schüler die Schule/das Praktikum nicht vom Hauptwohnort, sondern von einer Zweitunterkunft aus, die sie/er außerhalb des Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes zum Besuch der Schule/am Praktikumsort oder in der Nähe des Praktikumsortes zum Besuch des Praktikums bewohnt, beträgt die Schulfahrtbeihilfe bei einer Entfernung (siehe Punkt 12)

a) bis einschließlich 50 km monatlich 19 Euro

- b) über 50 km bis einschl. 100 km monatlich 32 Euro c) über 100 km bis einschl. 300 km monatlich 42 Euro d) über 300 km bis einschl. 600 km monatlich 50 Euro e) über 600 km monatlich 58 Euro Punkt 6 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäß auch für die Fahrten der Schülerinnen/Schüler zwischen deren inländischer Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft am Schul- oder Praktikumsort (bzw. in der Nähe davon). Für Reststrecken über 2 km, die nicht mit Schüler-Netztickets zurückgelegt werden können, wird die auf Basis von Schüler-Netztickets ermittelte Schulfahrtbeihilfe bis zu einer Weglänge von 10 km pro Richtung um monatlich 5 Euro aufgestockt; übersteigt die Reststrecke 10 km, wird die zusätzliche Schulfahrtbeihilfe nach den vorstehenden Pauschbeträgen (Pkt. 9) pro Monat ermittelt.
- 10. Die Zweitunterkunft ist durch ein entsprechendes Beweismittel (z. B. Meldezettel, Heimbestätigung) nachzuweisen.
- 11. Der Zeitraum, in dem die Schülerin/der Schüler die Zweitunterkunft für Zwecke des Schulbesuches/des Praktikums bewohnt hat, ist genau anzugeben. Dabei sind nur die Zeiträume anzugeben, in denen die Schülerin/der Schüler die Zweitunterkunft für Zwecke des Schulbesuches/des Praktikums tatsächlich bewohnt hat.
- 12. Unter "Entfernung" ist die Wegstrecke zu verstehen, die das zwischen der inländischen Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft verkehrende öffentliche Verkehrsmittel nach dem Fahrplan zurücklegt. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen diesen Orten zu messen.
- 13. Zu beachten ist, dass die unter Punkt 9 angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz innerhalb eines Kalendermonats in jeder Richtung nur einmal zurückgelegt wird.

Liegen in einem Monat für die Fahrten der Schülerin/des Schülers zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Schulort oder in der Nähe des Schulortes/am Praktikumsort oder in der Nähe des Praktikumortes die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist diese Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

Was ist zusätzlich bei behinderten Kindern zu beachten?

14. Wird Schulfahrtbeihilfe für eine Schülerin/einen Schüler begehrt, der/dem nach Ansicht der Antragstellerin/des Antragstellers wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht zugemutet werden konnte, ein Verkehrsmittel zu benutzen, das SchülerInnenfreifahrten durchführt (siehe Punkt 4), oder einen Schulweg von weniger als 2 km ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen (siehe Punkt 3), ist die Art und Dauer der Behinderung genau anzugeben. Die entsprechenden Beweismittel sind dem Antrag beizulegen, sofern diese nicht bereits in der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des Finanzamtes aufliegen.

